

zepte schrieb, und daß er damit auch der Redaktor der in Verona angefertigten beiden Kopien seiner Schriften (Clm. 6340 und Egino-Kodex) ist, ist an sich sehr groß. Der Cod. Vatic. 4965 enthält aber einen anderen sicheren Beweis dafür.

Es ist bekannt, daß Rather aus diesem Kodex, der die Akten des 8. öfumenischen Konzils in der Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius enthält, ein Kapitel der epist. 91 des Papstes Nicolaus I. (J.=E. 2819) und den 4. Kanon der 8. Synode im Wortlaut in seinen *libellus cleri Veronensis nomine inscriptus ad Romanam ecclesiam* übernommen hat.¹⁾ Rather benutzte diese Textauszüge mit einer Reihe anderer als kanonischen Nachweis der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens gegen die von seinem Verdränger Milo eingesetzten Kleriker.²⁾ Die Spuren von Rathers Suchen nach den Zitaten für den genannten Zweck zeigen sich ganz deutlich in den zahlreichen über den Kodex verstreuten Marginalien (vgl. u. a. die Notiz auf Bl. 82 *De his, qui ab invasoribus consecrantur, exemplum*).³⁾ Diese Marginalien sind unverkennbar von der gleichen Hand geschrieben wie die Konzepte am Anfang und Ende des Buches. Es ist aber technisch kaum annehmbar, daß Rather sich bei der Lektüre des Kodex zur Anfertigung dieser kurzen Randnotizen der Hilfe eines besonderen Schreibers bedient haben sollte, ganz abgesehen davon, daß er damals mit dem gesamten Klerus Veronas verfeindet war und die herzustellende Schrift gegen diesen gerichtet war. Mit größter Wahrscheinlichkeit läßt sich also wohl behaupten, daß es Rather selbst war, der diese Marginalien und somit auch die Konzepte des Cod. Vatic. 4965, die beiden Konzepte des Veron. XIX (17), die Korrekturen des Clm. 6340 und des Egino-Kodex und die Klagschrift geschrieben hat.⁴⁾ Nun erklärt

¹⁾ Vgl. Perels, *NA.* 37 (1912), 542 und *MG. Epist.* 6, 519 Anm. 1.

²⁾ Vgl. *Dogel* 2, 81—87 u. 1, 314—317.

³⁾ Aufzählung bei Perels a. a. O. S. 542 Anm. 2 und bei Cipolla a. a. O. S. 53.

⁴⁾ Cipolla hat diesen Zusammenhang zwischen Marginalien und Konzepten auch gesehen, den Schluß aber gerade umgekehrt und deshalb nicht überzeugend von den Konzepten auf die Randnotizen gezogen, da ihm die Kenntnis der Abhängigkeit des *libellus* Rathers von diesem Kodex noch fehlte. — Über andere Rathersche Marginalien im Cod. Veron. XXIX (27) und Cod. Veron. XXXVII (35) berichtet Lindsay in *Monum. Palaeogr. Veronesi* 1 (1929), 15.